



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 17. Dezember 2012 (14.01)
(OR. en)**

**15555/12
ADD 1**

**PV/CONS 56
JAI 741
COMIX 601**

ADDENDUM zum ENTWURF EINES PROTOKOLLS

**Betr.: 3195. Tagung des Rates der Europäischen Union (JUSTIZ UND INNERES)
vom 25./26. Oktober 2012 in Luxemburg**

TAGESORDNUNGSPUNKTE MIT ÖFFENTLICHKEIT DER BERATUNGEN¹

Seite

Liste der A-PUNKTE (Dok. 15257/12 PTS A 85)

- Punkt 1: Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Asylbewerbern (Neufassung) [erste Lesung] 3
- Punkt 2: Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates [erste Lesung] (GA + E) 3

TAGESORDNUNGSPUNKTE (Dok. 15083/12 OJ/CONS 55 JAI 707 COMIX 585)

- Punkt 3: Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Katastrophenschutzverfahren der Union [erste Lesung] 7
- Punkt 4: Gemeinsames Europäisches Asylsystem [erste Lesung] 8
- Punkt 5: Sonstiges 8
- Punkt 12: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sicherstellung und Einziehung von Erträgen aus Straftaten in der Europäischen Union [erste Lesung] 9
- Punkt 13: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug [erste Lesung] 9
- Punkt 14: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Datenschutz-Grundverordnung) [erste Lesung] 9
- Punkt 15: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über strafrechtliche Sanktionen für Insider-Geschäfte und Marktmanipulation (Marktmissbrauchsrichtlinie) [erste Lesung] 10
- Punkt 16: Sonstiges 10

*
* *

¹ Beratungen über Gesetzgebungsakte der Union (Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union), sonstige öffentliche Beratungen und öffentliche Aussprachen (Artikel 8 der Geschäftsordnung des Rates).

BERATUNGEN ÜBER GESETZGEBUNGSAKTE

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

A-PUNKTE

1. Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Asylbewerbern (Neufassung) [erste Lesung]

- Politische Einigung
14112/1/12 REV 1 ASILE 116 CODEC 2201
+ REV 1 COR 1 (fr)
vom AStV (2. Teil) am 3.10.2012 gebilligt

Der Rat bestätigte die politische Einigung über die Neufassung des Vorschlags zur Änderung der Richtlinie über die Aufnahmebedingungen.

2. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates [erste Lesung] (GA + E)

- PE-CONS 45/12 FIN 516 CODEC 1862 OC 399
vom AStV (2. Teil) am 24.10.12 gebilligt

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung und erließ den vorgeschlagenen Rechtsakt gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, wobei sich die niederländische Delegation der Stimme enthielt.

(Rechtsgrundlage: Artikel 322 AEUV und Artikel 106a EAGV).

Gemeinsame Erklärung zu Themen im Zusammenhang mit dem MFR

"Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission vereinbaren, dass die Haushaltsordnung überarbeitet wird, um Änderungen vorzunehmen, die durch das Ergebnis der Verhandlungen über den mehrjährigen Finanzrahmen für die Jahre 2014 bis 2020 notwendig werden, einschließlich der folgenden Themen:

- der die Übertragung betreffenden Vorschriften für die Reserve für Soforthilfe und für Projekte, die im Rahmen der Fazilität 'Connecting Europe' finanziert werden;
- der Übertragung nicht in Anspruch genommener Mittel und des Haushaltssaldos sowie des damit zusammenhängenden Vorschlags, diese in die Reserve für Zahlungen und Verpflichtungen einzustellen;
- der möglichen Aufnahme des Europäischen Entwicklungsfonds in den Haushaltsplan der Union;
- der Behandlung von Mitteln, die aus den Vereinbarungen über die Bekämpfung des illegalen Handels mit Tabakerzeugnissen stammen."

Gemeinsame Erklärung zu den Ausgaben für Gebäude mit Bezugnahme auf Artikel 203

"Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission kommen wie folgt überein:

1. Das in Artikel 203 Absatz 4 vorgesehene Frühwarnverfahren und das in Artikel 203 Absatz 5 vorgesehene Verfahren der vorherigen Zustimmung gelten nicht für den kostenfreien oder gegen einen symbolischen Betrag getätigten Erwerb von Grundstücken.
2. Die Begriffe 'Gebäude' und 'Immobilien' in Artikel 203 beziehen sich ausschließlich auf Nichtwohngebäude. Das Europäische Parlament und der Rat können Auskünfte über Wohngebäude anfordern.
3. In Fällen außergewöhnlicher oder aus politischen Gründen dringlicher Umstände können die Informationen zu Immobilienprojekten für EU-Delegationen oder Büros in Drittstaaten nach Artikel 203 Absatz 4 gemeinsam mit dem Immobilienprojekt nach Artikel 203 Absatz 5 vorgelegt werden. In solchen Fällen verpflichten sich das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission, das Immobilienprojekt möglichst frühzeitig zu behandeln.
4. Das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Artikel 203 Absätze 5 und 6 gilt nicht für vorbereitende Verträge oder Studien, die zur Bewertung der Einzelheiten der Kosten und der Finanzierung des Immobilienprojekts erforderlich sind.
5. Die in Artikel 203 Absatz 7 Ziffern ii bis iv vorgesehenen Schwellenwerte 750 000 EUR bzw. 3 000 000 EUR schließen die Ausstattung des Gebäudes ein; im Fall von Mietverträgen gelten die Schwellenwerte für die Miete ohne Nebenkosten, schließen aber die Kosten der Ausstattung der Gebäude ein.
6. Die in Artikel 203 Absatz 3 Buchstabe a genannten Ausgaben schließen Nebenkosten nicht ein.
7. Die Kommission wird ein Jahr nach Inkrafttreten der Haushaltsordnung über die Anwendung der in Artikel 203 vorgesehenen Verfahren Bericht erstatten."

Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission zu Artikel 203 Absatz 3

"Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission kommen überein, dass entsprechende Bestimmungen in die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen, die gemäß dem AEUV und dem Euratom-Vertrag geschaffen werden, aufgenommen werden."

Erklärung des Rates zu den Artikeln 34 und 40 mit Bezugnahme auf die Rechtssache C-77/11

"Der Rat weist darauf hin, dass der verabschiedete Wortlaut der Haushaltsordnung nicht die Angelegenheiten berührt, die in der Rechtssache C-77/11 (Annahme und Veröffentlichung von Haushaltsplänen) zur Sprache kommen; der verabschiedete Wortlaut muss, wenn sich das als notwendig erweist, überarbeitet werden, damit er mit dem Urteil des Gerichtshofs in der genannten Rechtssache in Einklang steht."

Erklärung der Kommission zu Artikel 59 Absätze 5 und 6

"Die Kommission bestätigt,

- dass ihr die jährliche Vorlage von Informationen gemäß Artikel 59 Absatz 5 einen Überblick über die Konten für die Ausgaben des Bezugszeitraums im Sinn der sektorspezifischen Vorschriften verschafft;
- dass sich diese Vorlage von Informationen von dem Verfahren der Rechnungsprüfung und Rechnungsannahme gemäß Artikel 59 Absatz 6 unterscheidet.

Die Haushaltsordnung macht keine Vorgabe bezüglich der Einzelheiten der Rechnungsprüfung und Rechnungsannahme bzw. des Abschlusses der Ausgabebetätigkeit; diese müssen in den sektorspezifischen Vorschriften festgelegt werden."

Erklärung der Kommission zu der Frist für die Übermittlung der von den Mitgliedstaaten verlangten Informationen nach Artikel 59 Absatz 5

"Die Übermittlung der alljährlich vorzulegenden Informationen nach dem 15. Februar bedeutet, dass sich der Termin für die Unterzeichnung der jährlichen Tätigkeitsberichte der Generaldirektionen, die in geteilter Mittelverwaltung Mittel der Union ausführen, und für deren Weiterleitung an den Rechnungshof im Hinblick auf dessen Jahresbericht verschiebt. Infolgedessen wird damit auch die rechtzeitige Vorlage der Zusammenfassung der Jahresberichte beim Europäischen Parlament und beim Rat zum 15. Juni, wie in Artikel 66 Absatz 9 vorgesehen, und der Bemerkungen des Rechnungshofs nach Artikel 162 Absatz 1 in Frage gestellt."

Erklärung der Kommission zu Artikel 59 Absatz 5 Unterabsatz 5

"Die Kommission weist darauf hin, dass sie, wie in Artikel 59 Absatz 1 der Haushaltsordnung vorgesehen, den Grundsatz der Nichtdiskriminierung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zur Ausführung des Haushaltsplans in geteilter Mittelverwaltung einhalten wird. Dementsprechend wird es keine Auswirkungen auf die Prüfung und Bewertung der in Artikel 59 Absatz 5 vorgesehenen Informationen durch die Kommission haben, wenn eine freiwillige Erklärung eines Mitgliedstaats, die auf der geeigneten nationalen oder regionalen Ebene unterzeichnet ist, nicht vorliegt."

Erklärung der Kommission zur Anwendung von Artikel 77 Absatz 3 auf die Strukturfonds

"Wenn ein Mitgliedstaat Unregelmäßigkeiten auf eigene Rechnung aufdeckt und korrigiert, kann er den annullierten Beitrag aus dem Fonds innerhalb des jeweiligen operativen Programms wiederverwenden, mit Ausnahme von Vorgängen, die Gegenstand der Korrektur waren, oder – im Fall einer finanziellen Berichtigung wegen einer systembedingten Unregelmäßigkeit – von Vorgängen, die von dem systembedingten Fehler betroffen sind."

Erklärung der Kommission zu Finanzkorrekturen durch eigene Hochrechnung im Sinn von Artikel 77 Absatz 4

"Finanzkorrekturen werden, soweit möglich, auf der Grundlage der rechtsgrundlos gezahlten Beträge berechnet.

Die Kommission bestätigt, dass sie nur dann Korrekturen auf der Grundlage von Hochrechnungen oder Pauschalansätzen vornehmen wird, wenn es nicht ohne unverhältnismäßigen Aufwand möglich ist, die rechtsgrundlos gezahlten Beträge genau zu berechnen."

Erklärung der Kommission zu der Kürzung oder Einziehung von Mitteln bei systembedingten oder immer wiederkehrenden Fehlern oder Unregelmäßigkeiten auf Seiten eines Finanzhilfeempfängers (Hochrechnung) mit Bezugnahme auf Artikel 135 Absatz 6

"Die Kommission bestätigt, dass im Fall erwiesener systembedingter oder immer wiederkehrender Fehler oder Unregelmäßigkeiten auf Seiten eines Empfängers die Berechnung der zu kürzenden oder einzuziehenden Beträge durch Hochrechnung als letztes Mittel zu betrachten ist.

Wo immer möglich, werden die zu kürzenden oder einzuziehenden Beträge anhand der vom Empfänger geänderten finanziellen Aufstellungen berechnet.

Die Ermittlung des Satzes für die Kürzung oder Einziehung durch Hochrechnung wird nur dann herangezogen, wenn es für den Begünstigten unmöglich ist oder erhebliche administrative Schwierigkeiten schaffen würde, die nicht förderfähigen Kosten genau zu quantifizieren.

Außerdem bestätigt die Kommission, dass sie begründete Vorschläge des Begünstigten für eine alternative Methode oder einen alternativen Satz gebührend prüfen wird, bevor eine Kürzung oder Einziehung von Mitteln beschlossen wird."

Erklärung der Kommission zu der Förderfähigkeit von nicht erstattungsfähigen Mehrwertsteuerbeträgen mit Bezugnahme auf Artikel 126 Absatz 3 Buchstabe c

"Die Kommission bestätigt, dass laut Artikel 121 Absatz 2 Buchstabe e die Bestimmungen des Titels VI – einschließlich Artikel 126 Absatz 3 Buchstabe c, der die Förderfähigkeit von nicht erstattungsfähigen Mehrwertsteuerbeträgen betrifft – nicht auf Ausgaben im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung im Sinn von Artikel 58 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 59 Anwendung finden."

Erklärung der Kommission zu dem Ausschussverfahren im Zusammenhang mit Treuhandfonds der Union mit Bezugnahme auf Artikel 187 Absatz 8

"Die Kommission bestätigt,

– dass die Einrichtung von Treuhandfonds der Union durch den Mehrwert der Maßnahmen der Union und die Zusätzlichkeit der Mittel gebührend gerechtfertigt werden müssen;

– dass die Beschlüsse zur Einrichtung, zur Fortschreibung und zur Auflösung von Treuhandfonds der Union entsprechend den Bestimmungen der jeweiligen Basisrechtsakte einem Prüfverfahren unterzogen werden."

Erklärung der Kommission zu Darlehen im Sinn von Artikel 203 Absatz 8

"Die Kommission betont, dass die Heranziehung von Darlehen zum Ankauf von Immobilien nicht dem Grundsatz des Haushaltsausgleichs nach Artikel 17 der Haushaltsordnung zuwiderläuft.

Die Darlehensaufnahme ist ein haushaltsexterner Vorgang: Der Darlehensbetrag wird im Haushaltsplan nicht als Einnahme verbucht und die vollständigen Gebäudekosten werden nicht als Ausgaben aufgeführt. Nur die jährlich an die Bank zu zahlenden Raten werden als Ausgaben aufgeführt, denen die jährlichen Verwaltungsmittel (Einnahmen) gegenüberstehen. Unter Buchführungsaspekten wird mit dem Darlehen keine Ausgabe aus dem Haushalt finanziert, sondern der Erwerb eines Vermögenswertes. Das Darlehen (Verbindlichkeit) wird durch den Wert der Immobilie (Vermögenswert) kompensiert. Aus diesen Gründen entsteht durch Darlehen für den Erwerb von Immobilien kein Fehlbetrag."

TAGESORDNUNGSPUNKTE

3. Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Katastrophenschutzverfahren der Union [erste Lesung]

– Sachstand/Orientierungsaussprache

14445/12 PROCIV 151 COHAFA 119 COCON 32 JAI 662 FIN 710
CODEC 2272 PESC 1180

Der Rat führte anhand eines Vermerks des Vorsitzes (Dok. 14445/12) eine Orientierungsaussprache über einen Vorschlag zur Einführung eines Katastrophenschutzverfahrens der Union. Der ursprüngliche Vorschlag (Dok. 18919/11) war von der Kommission im Dezember 2011 vorgelegt worden.

Der Rat verständigte sich auf die Einleitung eines allmählichen Prozesses zur Verstärkung des Katastrophenschutzes durch die Entwicklung eines risikoabhängigen Ansatzes für das Katastrophenmanagement in allen Mitgliedstaaten, bei dem den unterschiedlichen Niveaus der Risikobewertung und Planung in den Mitgliedstaaten Rechnung getragen wird.

Der Rat erörterte zudem den erforderlichen Umfang an Zusagen seitens der Mitgliedstaaten sowie die etwaigen finanziellen Anreize aus dem EU-Haushaltsplan für die Schaffung des vorgeschlagenen freiwilligen Pools von Katastrophenschutzressourcen der Mitgliedstaaten.

Abschließend einigte sich der Rat darauf, ein Vorgehen in Betracht zu ziehen, bei dem die Kommission in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten feststellen soll, wo nennenswerte Kapazitätslücken im freiwilligen Pool bestehen, und, falls solche tatsächlich ermittelt werden, alle im vorgenannten Vermerk des Vorsitzes aufgeführten Optionen, mit denen sich diese Lücken in der Abwehrkapazität auf möglichst effiziente Weise schließen lassen, prüfen soll.

4. Gemeinsames Europäisches Asylsystem [erste Lesung]

- Sachstand
14823/12 ASILE 126 CODEC 2356

Der Rat wurde vom Vorsitz über den Stand der Beratungen über die Gesetzgebungsvorschläge für den Bereich Asyl unterrichtet und wies seine Vorbereitungsgremien an, die Arbeit an den noch nicht angenommenen Gesetzgebungsvorschlägen fortzusetzen.

5. Sonstiges

– Informationen des Vorsitzes zu aktuellen Gesetzgebungsvorschlägen

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen des Vorsitzes zu dem

- Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen im Rahmen einer konzerninternen Entsendung;
- Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zwecks Ausübung einer saisonalen Beschäftigung;
- Entwurf einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen für den Asyl- und Migrationsfonds und das Instrument für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements;
- Entwurf einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Asyl- und Migrationsfonds;
- Entwurf einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Instruments für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit;
- Entwurf einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Instruments für die finanzielle Unterstützung für Außengrenzen und Visa im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit.

12. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sicherstellung und Einziehung von Erträgen aus Straftaten in der Europäischen Union [erste Lesung]

- Sachstand/Orientierungsaussprache
14826/12 DROIPEN 139 COPEN 223 CODEC 2357

Der Rat nahm den Stand der Verhandlungen über den Richtlinienentwurf (Dok. 14826/12) zur Kenntnis. Ferner führte er eine Orientierungsaussprache über die Frage, welches Kriterium für die Festlegung des Anwendungsbereichs der Bestimmung über erweiterte Einziehungsbefugnisse herangezogen werden sollte.

Der Rat bekräftigte, dass der Anwendungsbereich des Artikels 4 über erweiterte Einziehungsbefugnisse auf schwere Straftaten begrenzt werden sollte, um dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu genügen. Die Vorbereitungsgremien des Rates werden ihre Arbeit nach diesen Vorgaben fortsetzen, damit bis Ende des Jahres eine allgemeine Ausrichtung zu dem Richtlinienentwurf festgelegt werden kann.

13. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug [erste Lesung]

- Vorstellung durch die Kommission
12683/12 DROIPEN 107 JAI 535 GAF 15 FIN 547 CADREFIN 349
CODEC 1924

Einige Delegationen ergriffen das Wort und nahmen zu verschiedenen Aspekten des Vorschlags Stellung. Der Vorsitz forderte abschließend, dass die Beratungen in den Vorbereitungsgremien des Rates vorangebracht werden.

14. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Datenschutz-Grundverordnung) [erste Lesung]

- Sachstand

Der Rat nahm den Stand der Beratungen zur Kenntnis. Mehrere Delegationen ergriffen das Wort und äußerten Bedenken insbesondere hinsichtlich des gewählten Rechtsinstruments.

15. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über strafrechtliche Sanktionen für Insider-Geschäfte und Marktmanipulation (Marktmissbrauchsrichtlinie) [erste Lesung]

- Sachstand/Orientierungsaussprache
14598/12 DROIPEN 135 EF 219 ECOFIN 824 CODEC 2301

Der Vorsitz informierte die Delegationen über den Stand der Beratungen über die technischen Aspekte des Richtlinienentwurfs. Anschließend führte der Rat eine Orientierungsaussprache über die Frage, ob der Grundsatz "ne bis in idem" in dem Richtlinienentwurf gewahrt wird. Der Vorsitz erklärte abschließend, dass er die Beratungsergebnisse des Rates der Gruppe "Materielles Strafrecht" als Grundlage für die weitere Arbeit an dem Entwurf übermitteln werde.

16. Sonstiges

- Informationen des Vorsitzes zu aktuellen Gesetzgebungsvorschlägen

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen des Vorsitzes zu

- der Initiative des Königreichs Belgien, der Republik Bulgarien, der Republik Estland, des Königreichs Spanien, der Republik Österreich, der Republik Slowenien und des Königreichs Schweden für eine Richtlinie über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen;
- dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über das Recht auf Rechtsbeistand in Strafverfahren und das Recht auf Kontaktaufnahme bei der Festnahme;
- dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Auflegung des Programms "Justiz" für den Zeitraum 2014 bis 2020;
- dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Auflegung des Programms "Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft" für den Zeitraum 2014 bis 2020;
- dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Festlegung eines Mehrjahresrahmens für die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte für den Zeitraum 2013–2017;
- dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Neufassung) (Brüssel I).

=====